



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.25.07 «VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)»	Sandra Brühwiler-Stefanovic Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 Sandra.Bruehwiler-Stefanovic@sg.ch
Termin	Montag, 13. Oktober 2025, 08.30 bis 10.05 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 23. Oktober 2025

Kommissionspräsidentin

Katrin Schulthess-Grabs

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	René Bühler-Schmerikon, Betriebsleiter
SVP	Hedy Fürer-Rapperswil-Jona, Bäuerin
SVP	Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann, Student Rechtswissenschaften, Sekretär SVP SG
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer
SVP	Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Kaufmann EFZ, Jurist
SP-GRÜNE-GLP	Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin
SP-GRÜNE-GLP	Andreas Bisig-Rapperswil-Jona, Abteilungsleiter
SP-GRÜNE-GLP	Peter Jans-St.Gallen, Stadtrat
SP-GRÜNE-GLP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH, <i>Kommissionspräsidentin</i>
Die Mitte-EVP	Trudy Cozzio-St.Gallen, Heilpädagogin
Die Mitte-EVP	Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt
Die Mitte-EVP	Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Heidi Romer-Jud-Benken, Gemeindepräsidentin
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte
FDP	Ruben Schuler-Mosnang, Jurist

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Christof Hartmann, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Claude Eugster, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement

Von Seiten der Gerichte

- Claudia Wetter, Präsidentin Kantonsgericht
- Martin Bauer, Generalsekretär Kantonsgericht

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
1.2	Interessenbindungen	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion	8
4.1	Beratung Botschaft	8
4.2	Beratung Entwurf	10
4.3	Aufträge	17
4.4	Rückkommen	17
5	Gesamtabstimmung	17
6	Abschluss der Sitzung	17
6.1	Bestimmung der Berichterstatte(r)in	17
6.2	Medienorientierung	17
6.3	Verschiedenes	18

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Schulthess-Grabs, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Christof Hartmann, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Claude Eugster, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Claudia Wetter, Präsidentin Kantonsgericht;
- Martin Bauer, Generalsekretär Kantonsgericht;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Livia Osterwalder, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Herbstsession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor:

- Jans-St.Gallen anstelle von Simmler-St.Gallen.

Für die heutige Sitzung hat sich Trudy Cozzio-St.Gallen entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)» vom 12. August 2025. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung durch den zuständigen Regierungsrat sowie die Präsidentin des Kantonsgerichtes in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

1.2 Interessenbindungen

Ich gehe als Kommissionspräsidentin mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Mitglied der Rechtspflegekommission.

Ich bitte die Kommissionsmitglieder, die eigenen Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, im Rahmen ihres Votums offenzulegen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Hartmann: Im Rahmen der Berichterstattung 2024 der Rechtspflegekommission lag der Auftrag vor, die bestehende Ordnung der Wohnsitzpflicht der haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter anzuschauen sowie die Wohnsitzpflicht auf den Kanton auszuweiten. Der Kantonsrat hat in der Aufräumssession 2024 dem Antrag zugestimmt. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat zusammen mit den Gerichten die Vorlage erarbeitet und sie wurde von der Regierung verabschiedet. Uns war es wichtig, dass die Wohnsitzfrage geklärt ist, bevor es in die Ausschreibung der Gesamterneuerungswahlen der Kreisgerichte für die neue Amtsdauer geht. Die Ausschreibung erfolgt im nächsten Jahr und wir möchten die Lösung bereits umsetzen, sofern sie vom Kantonsrat so verabschiedet wird.

Claudia Wetter: Ausführungen gemäss Präsentation (Folien 1–12).

Fragen zur Präsentation

Benz-St. Gallen: Ich habe einige Fragen zur neuen Regelung der Wahl von Fachrichterinnen. Diese wurde überraschend in die Botschaft eingefügt. Es klingt nicht kompliziert, aber ich verstehe sie nicht. Welche Fälle behandelt das Schiedsgericht? Wie viele Fälle sind es im Jahr? Ich habe es im Reglement über Organisation und Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes (sGS 941.114) nicht herausgefunden: Wird die Präsidentin oder der Präsident des Schiedsgerichtes je Fall oder für eine gewisse Amtszeit gewählt? Weshalb wurde diese nicht schon lange angepasst?

Claudia Wetter: Die erste Frage war, was das für Fälle sind und die zweite Frage wie viele? Die gesetzliche Grundlage für das Schiedsgericht bildet das eidgenössische Sozialversicherungsrecht. Es muss ein Schiedsgericht geben. Die Parteien bei diesen Fällen sind Leistungserbringer und Versicherungsträger. Ich habe nachgefragt und es sind nicht viele Fälle: Im Jahr 2024 waren es vier und im Jahr 2025 bis jetzt einer.

Die Präsidentin oder der Präsident des Schiedsgerichts wird für eine Amtsdauer und nicht je Fall gewählt. Die Fachrichterinnen und Fachrichter kann man sich wie die Experten im Zivilprozess vorstellen, die explizit für eine Expertise gewählt werden. Diese Fachkräfte werden je Fall und nicht grundsätzlich für mehrere Fälle gewählt.

Bisig-Rapperswil-Jona: Meine Frage geht in die gleiche Richtung: Ich verstehe diese Regelung nicht. Können Sie weiter ausholen, was das Schiedsgericht im Unterschied zum Versicherungsgericht macht?

Claudia Wetter: Das Schiedsgericht ist vom Bundesrecht vorgeschrieben. Ein konkreter Fall ist, wenn ein Leistungserbringer – wie z.B. ein Arzt – einen Konflikt mit einer Versicherung wie der Krankenkasse hat. Das Versicherungsgericht behandelt in der Regel Fälle von Patientinnen und Patienten und nicht von Leistungserbringern. Als Fachrichter braucht es z.B. einen Mediziner, der den konkreten Sachverhalt beurteilen kann. Das Fachwissen ist beim Gericht oft nicht vorhanden und dann sucht man fallspezifisch einen Fachrichter im Bereich wie z.B. der Orthopädie. Deshalb brachte ich den Vergleich eines Experten im Zivilrecht, in dem man z.B. auch einen Bauspezialisten beiziehen muss.

Romer-Jud-Benken: Die Rechtspflegekommission hat mit ihrem Antrag auch die Intention, dass die Kleinräumigkeit der Kreisgerichte angeschaut wird. Dabei hat sich eine weitere Änderung abgezeichnet: Wieso hat man die Wohnsitzpflicht bei den nebenamtlichen Richtern immer noch auf den Gerichtskreis begrenzt, obwohl von der Rechtspflegekommission keine derartige Forderung gestellt wurde?

Regierungsrat Hartmann: Als der Bericht der Rechtspflegekommission in der Aufräumsession 2024 behandelt wurde, gab es aus einer Partei Bedenken, die Wohnsitzpflicht der Kreisrichterinnen und Kreisrichter auf den Kanton auszuweiten. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat das Anliegen geprüft und es wurde entschieden, die Lockerung lediglich bei den haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern umzusetzen. Bei den nebenamtlichen Richtern belässt man die Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis. Das ist ein politischer Kompromiss, den wir aufgenommen haben.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Wenn es ein politischer Kompromiss war, schliesse ich daraus, dass es keinen sachlichen Grund gab, den Entwurf so vorzulegen, dass ein Unterschied bei der Wohnsitzpflicht zwischen haupt- und teilamtlichen einerseits und nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern andererseits gemacht wird.

Regierungsrat Hartmann: Zum Begriff politischer Kompromiss: Wir haben keine Vernehmlassung zum vorliegenden Nachtrag durchgeführt, sondern das aufgenommen, was in der Ratsdebatte gesagt wurde. Bezüglich Fachkräftemangel, der von der Rechtspflegekommission eingebracht wurde, haben wir den Sachverhalt so verstanden, dass dieser v.a. bei den haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern ein Problem darstellt und weniger bei den nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern. Der Kantonsrat ist der Gesetzgeber und kann abschliessend darüber entscheiden.

3 Allgemeine Diskussion

SVP-Delegation

Huber-Wildhaus-Alt St. Johann (im Namen der Mehrheit der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist nicht einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Präsident der SVP-Kreispartei Toggenburg und habe in dieser Funktion gelegentlich mit der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreisgerichte, in meinem Fall ist es das Kreisgericht Toggenburg, zu tun. Somit kenne ich aus persönlicher Erfahrung die Schwierigkeiten, die sich teilweise beim Rekrutierungsprozess von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bei Ersatz oder Erneuerungswahlen von haupt- oder teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern stellen können. Die Motivation hinter dem vom Kantonsrat bestätigten Auftrag der Rechtspflegekommission mit der Lockerung der Wohnsitzpflicht die Menge von potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern zu erweitern, kann ich nachvollziehen. Aber das ist nur eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist der institutionelle Aufbau unseres Gerichtswesens im Kanton St.Gallen. Der Aspekt ist vor lauter Fachkräftemangel, Personalpool, Flexibilität, Vereinbarung von Beruf und Familie usw. in der Botschaft der Regierung deutlich zu kurz gekommen. Darum möchte ich im Eintretensvotum der SVP-Delegation einige Ergänzungen zur institutionellen Grundlage der Wohnsitzpflicht anbringen, welche man in der Botschaft der Regierung vergebens sucht.

Im Bundesbrief aus dem Jahr 1291 ist zu lesen: «Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der [...] nicht unserer Einwohner oder Landsmann ist, annehmen sollen.» Aus dem einstigen Widerstand gegen fremde Fürste und Vögte wird bis heute auf allen Staatsebenen der demokratische Grundgedanke mitgetragen, dass die Staatsgewalt durch die Staatsunterworfenen selbst ausgeübt wird. Jetzt werden Sie einwenden, dass bei der Ausweitung der Wohnsitzpflicht auf das ganze Kantonsgebiet nicht von fremden Richtern die Rede sein kann. Aber genau in diesem Punkt liegt die Meinungsverschiedenheit zum Thema Wohnsitzpflicht. Die Kreisgerichte im Kanton St.Gallen sind nach unserer Ansicht nicht blosse Aussenstandorte der kantonalen Justiz. Sie haben klare Zuständigkeiten für gesetzlich definierte Gemeinden, welche mit den Wahlkreisen übereinstimmen, nach denen auch unser Kantonsrat zusammengesetzt ist. Das gilt auch für den Wahlkreis Werdenberg-Sarganserland mit der Ausnahme, dass dort zwei Wahlkreise einen Gerichtskreis bilden.

In der Justizreform im Jahr 2007 hat der Kantonsrat an der Institution des Kreisgerichts mit Verweis auf die geografischen und regionalpolitischen Gegebenheiten bewusst festgehalten. Die bereits seit dem Jahr 1987 bestehende Wohnsitzpflicht hat man aufgrund des Bedürfnisses der besonderen Verbundenheit zum Wahlkreis nicht geändert.

Aus Sicht der Mehrheit der SVP-Delegation tun wir gut daran, am bewährten System festzuhalten. Denn das heutige System ist konsequent. Kreisgerichte sind als erstinstanzliche Gerichte zuständig für die Gemeinden im Wahlkreis. Die Richterinnen und Richter werden durch die Stimmberechtigten im Wahlkreis gewählt und sie selbst wohnen in diesem Wahlkreis. Die zweite Instanz bildet das Kantonsgericht, dazu urteilen analog Richterinnen und Richter, welche im Kanton St.Gallen wohnen und von der St.Galler Legislative gewählt werden.

Das Gleiche gilt auch auf Bundesebene. Die Legislative im Bund wählt die Richterinnen und Richter an das Bundesgericht. Die Richter haben einen Wohnsitz in der Schweiz. Damit wird auf allen Stufen konsequent vollzogen, dass die Richterinnen und Richter auch gleichzeitig Rechtsunterworfenen vom zuständigen Gerichtskreis sind. Sie könnten jetzt sagen, dass die Kreisgerichte nicht mehr zeitgemäss und durch erstinstanzliche Kantonsgerichte zu ersetzen sind, welche für das ganze Kantonsgebiet als ein Wahlkreis urteilen. Unter so einer Regelung würde die geografische und regionalpolitische Verankerung stark leiden, aber eine solche Regelung wäre zumindest eine konsequente Umsetzung des Anliegens.

Einen solchen Systemwechsel beantragt die Vorlage nicht. Vielmehr löst sie eine konkrete Frage, die Frage der Wohnsitzpflicht, isoliert aus einem bestehenden Gesamtkonstrukt heraus. Das ist aus unserer Sicht nicht nur inkonsequent, sondern widerspricht dem institutionellen Aufbau unseres erstinstanzlichen Kreises.

SP-GRÜNE-GLP-Delegation

Benz-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Mitglied der Rechtspflegekommission und Mitglied der überparteilichen Gruppe zur Findung von Kreisrichterinnen im Gerichtsbezirk St.Gallen. Zudem bin ich Anwältin mit Interesse an einem gut funktionierenden Kreisgericht.

Wir danken für die schlanke und trotzdem umfassende Botschaft und insbesondere für den wichtigen Hinweis auf die Mehrfachkandidaturen bei Gesamterneuerungswahlen. Unsere Delegation unterstützt die Änderung des Gerichtsgesetzes im Hinblick auf die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Kreisrichterinnen und Kreisrichter im Haupt- und Teilamt.

Der Rekrutierungspool wird grösser. Das ist aufgrund der Erfahrungen wichtig und damit wird die Voraussetzung gestärkt, dass die Kreisgerichte auch in Zukunft mit den fähigsten Richterinnen und Richtern besetzt werden können. Die richterliche Unabhängigkeit wird damit gestärkt. Die Anregung der SVP-Delegation, mehrfach kandidierende Richterinnen und Richter der Wahl auszuschliessen, scheint uns unterstützungswürdig. Wir werden uns nach der Spezialdiskussion in dieser Frage festlegen. Wir finden es richtig, dass ein Unterschied zwischen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richter gemacht wird und letztere weiterhin im Gerichtskreis wohnen müssen. Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind keine juristischen Fachpersonen bzw. müssten keine sein, werden aber immer mehr zu juristischen Fachpersonen. Es ist wichtig, dass sie im Gerichtskreis bekannt sind und man weiss, um wen es sich handelt. Bei hauptamtlichen Richterinnen und Richtern hat man zumindest die Sicherheit, dass sie eine juristische Ausbildung haben und kompetent sind. Mit der vorgesehenen Anpassung, dass die nebenamtlichen Versicherungsrichterinnen und Versicherungsrichter in Zukunft vom Kantonsrat vereidigt werden, sind wir ebenfalls einverstanden. Es entspricht dem Status des Versicherungsgerichts als obere Kantonalinstanz. Alle drei oberen Gerichte sollen gleichbehandelt werden. Die Änderung der Wahl der Fachrichterinnen und Fachrichter im Versicherungsgericht hat uns Kopfzerbrechen bereitet, weil wir mit dieser Situation nicht vertraut sind. Wir haben heute auf unsere Fragen Antwort bekommen und werden uns in der Pause beraten, wie wir uns zu dieser Änderung stellen möchten.

Die Mitte-EVP-Delegation

Romer-Benken (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Mitglied der Rechtspflegekommission.

Wir danken der Regierung für die sauber ausgearbeitete Botschaft und den Entwurf für die Anpassung des Gerichtsgesetzes. Die Mitte-EVP-Delegation unterstützt die Vorlage der Ausdehnung der Wohnsitzpflicht der Kreisrichterinnen und den Kreisrichter auf den ganzen Kanton. Die Kreisrichterinnen und Kreisrichter sind in ihrer täglichen Arbeit mit dem Bundes- und Kantonsrecht vertraut. Aus diesem Grund ist eine kleinräumige Wohnsitzpflicht im Wahlkreis bedeutungslos und unwesentlich. Diese Vorlage erlaubt es, uns von alten Zöpfen zu lösen und zeitgemässe Strukturen zu schaffen, damit sich die Rekrutierung von neuen Kreisrichterinnen und Kreisrichter auf Fachkompetenz und Geeignetheit konzentrieren kann. Bei den nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter soll die Wohnsitzpflicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich nicht gelockert werden. Die Laienrichterinnen und Laienrichter komplettieren die Gerichtsverhandlung v.a. mit spezifischer Berufskompetenz, mit Lebenserfahrung und gesundem Menschenverstand. Die Gebundenheit an den örtlichen Zuständigkeitsbereich sollte kein Erschweren bei der Rekrutierung sein. Wir werden in der Spezialdiskussion noch genauer darauf eingehen.

FDP-Delegation

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich lege meine Interessen offen: Ich bin Mitglied der Rechtspflegekommission.

Wir bedanken uns bei der Regierung für die Botschaft, sie ist klar und erfüllt den Wunsch der Rechtspflegekommission bzw. des Kantonsrates, welche die Wohnsitzerfordernis für vollamtliche Richterinnen und Richter auf den Kanton St.Gallen festlegt und die Einschränkung auf den Gerichtskreis aufhebt. Weiterhin gelten soll die Wohnsitzpflicht für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, das erachten wir für sinnvoll und korrekt. Wir unterstützen die Erhöhung des Potenzials vorzüglicher Kandidaturen für die wichtigen Stellen bei Gerichten ausdrücklich. Entscheidend für ein funktionierendes Gerichtswesen sind u.a. fähige, bestens geeignete Richterinnen und Richter. Ziel und oberstes Gebot ist die bestmögliche Besetzung dieser Spruchkörper und relevant sind dabei juristische Fachkompetenz, persönliche Qualität sowie Unabhängigkeit. Ein Entscheid soll ideologiefrei sein. Unter das Kriterium der Qualität fällt insbesondere die Sachverhaltskenntnis, worin die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse miteingeschlossen ist. Das erfolgt heute bereits regelmässig mittels Befragungen der Parteien und der Zeugen wie auch mit Augenscheinen vor Ort. Es besteht keine Gefahr, dass z.B. ein in Rüthi wohnhafter Einzelrichter am Kreisgericht Wil einen juristisch falschen Entscheid fällt, nur weil er 70 Autobahnkilometer entfernt wohnt. Entscheidend ist, ob das Gericht einen korrekten Entscheid fällt. Notabene treffen auch wir im Kantonsrat Entscheidungen für den gesamten Kanton und nicht nur für unseren Wahlkreis. Die Nähe zur Bevölkerung ist nicht vom Wohnsitz der Richterinnen und Richtern abhängig.

Die mit dem massgeblich grösseren Einzugsgebiet höhere Auswahl an geeigneten Kandidaten muss dazu führen, dass ausschliesslich ausgezeichnete Kandidaturen zur Wahl stehen. Die vertretenen Parteien sind für die Auswahl dieser Kandidaten zuständig. Dies war in der Vergangenheit nicht immer einfach, trotz rechnerischem Anspruch, vorzügliche Kandidaten zu stellen. Oftmals wurde die geeignete Person durch das Wohnsitzerfordernis gehindert. Die Kinder waren schon in der Schule und man wollte sie nicht herausnehmen oder man hatte bereits ein Eigenheim erworben. Das hat dazu geführt, dass sehr gute Leute sich nicht bewerben durften. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und auch sachgerecht, den Pool an möglichen Kandidatinnen und Kandidaten zu vergrössern. Eine erhöhte Zahl an Kandidaturen erhöht zudem die Wahlfreiheit der Bevölkerung.

Bereits heute kennen diverse Kantone das Wohnsitzerfordernis im Kanton und schränken diese nicht zusätzlich auf den Wahl- oder Gerichtskreis ein. Es sind keine negativen Erfahrungen vorhanden, dass die Gerichte mangels Wohnsitzes vor Ort falsche oder schlechte Entscheidungen

treffen. Entsprechend ist auch von der zweiten Gerichtsstanz nicht bekannt, dass sie falsche Entscheidungen treffen. Auch sie kann, soweit notwendig, ohne Probleme die lokalen Verhältnisse feststellen. Korrekt ist, dass keine Person an zwei verschiedenen Gerichten tätig sein soll und die vorgesehene Hilfestellung für die Kandidierenden, in Form einer Vorprüfung dieser Voraussetzung durch die Staatskanzlei, erachten wir als sinnvoll.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.1 (Haupt- und teileamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter)

Schuler-Mosnang: Auf der dritten Seite der Botschaft heisst es unten: «Für die Gerichte mit einer Zuständigkeit für den ganzen Kanton (Kantonsgesicht, Verwaltungsgesicht, Versicherungsgesicht und Verwaltungsrekurskommission) ändert sich damit nichts, da für diese Richterinnen und Richter bereits jetzt eine Wohnsitzpflicht im Kanton gilt.» Anschliessend wird Bezug auf die Ausnahme im Art. 25, Abs. 3 genommen. Wir passen Art. 25, Abs. 2 an, welcher neu vorsieht, dass alle Richter «im Kanton» wohnen sollen. Den Abs. 3 lassen wir unverändert. Dieser sieht vor, dass die Richter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgesichtes «nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich» des Gesichtes wohnen müssen und ausserkantonale einen Wohnsitz haben können. Es ist missverständlich formuliert, wenn die Ausnahme nicht gleich wie der Grundsatz formuliert ist. Es müsste im Abs. 3 heissen: «nicht im Kanton wohnen». Meine Frage an das Verwaltungsgesicht bzw. das Kantonsgesicht: Wurde dies bedacht und ist dieser Umstand bewusst?

Martin Bauer: Mir ist nicht bekannt, dass es ausdrücklich bedacht wurde. Fakt ist, es kann auch ein ausserkantonaler Wohnsitz sein. Die Begründung ist das Finden von Personen, die spezielle fachliche Qualifikationen haben. Wenn man den Wortlaut anpassen möchte, könnte man das jetzt machen. Das wäre konsequent.

Kommissionspräsidentin: Stellen Sie einen Antrag, Schuler-Mosnang?

Schuler-Mosnang: Es war eine Rückfrage. Anschliessend im Gesetz würden wir einen entsprechenden Antrag stellen, dass im Art. 25, Abs. 3 anstelle des Wordings «nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen» «nicht im Kanton wohnen» verwendet wird. Dies entspricht den Tatsachen, wie sie heute schon gelebt werden.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich habe eine Frage zu Seite 3 dieser Botschaft, welche mit insgesamt neun Seiten relativ schmal ist. Es kommt viermal das Wort «Fachkräftemangel» vor. Die Regierung als Verfasserin dieser Botschaft hat den «Fachkräftemangel» zu einem «Fachkräftemangel im Bereich der juristischen Berufe» ausgeweitet. In der Berichterstattung der Rechtspflegekommission 2024 war nur von der Ausdehnung der Rekrutierungspools die Rede. Wie kommt man auf einen Fachkräftemangel des gesamten Bereich der juristischen Berufe, wie er mehrfach in dieser Botschaft betont wurde?

Regierungsrat Hartmann: Der erwähnte Fachkräftemangel aus dem Jahresbericht der Rechtspflegekommission sehen wir auch bei uns im Sicherheits- und Justizdepartement, in den Ämtern und auch in anderen Bereichen. Spezialistinnen und Spezialisten zu finden, welche einen juristischen Hintergrund haben, ist in den letzten Jahren schwieriger geworden, wie z.B. in der Staatsanwaltschaft, aber auch in gewissen Positionen bei der Kantonspolizei. Es gab Wortmeldungen, dass es nicht nur beim Kreisgericht schwierig ist, Personen zu finden. Der Sprecher der FDP-Delegation hat die schwierige Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ebenfalls erwähnt.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Seit dem Jahr 2002 sind 1,54 Mio. Menschen aus dem EU-Raum als Fachkräfte zugewandert. Trotzdem haben wir Fachkräftemangel auf allen Stufen. Nun auch bei den juristischen Berufen, wie Sie schreiben. Meine Anschlussfrage lautet: Wie kann das sein?

Regierungsrat Hartmann: Dies ist eine Frage, die sich überall stellt. Das ist nicht der Raum, dies zu diskutieren.

Claudia Wetter: Wir spüren beim Kantonsgericht und auch bei anderen Gerichten ebenfalls Fachkräftemangel auf juristischer Ebene, z.B. bei der Suche nach Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Wir haben wenige Bewerbungen, finden in der Regel schon jemanden, aber es ist nicht mehr so einfach. Wir mussten eine Stelle auch schon mehrfach ausschreiben. Zu den eingewanderten Fachkräften: Es ist beim juristischen Beruf wie bei einem Kreisgericht so, dass man in der Regel in der Schweiz studiert und in der Schweiz Erfahrungen gesammelt haben muss. Man braucht Kenntnisse vom Schweizer Recht und nicht jene, eines anderen Landes. Mit Juristinnen und Juristen aus anderen Staaten funktioniert es nicht.

Abschnitt 3 (Vollzugsbeginn)

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Zum Vollzugsbeginn: Aus meiner Sicht macht es Sinn, den Vollzug auf das Datum der Gesamterneuerungswahlen zu legen. Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass dies für die Gesamterneuerungswahlen eine gewisse Nervosität und Veränderung bringen kann. Hat man in der Erarbeitung der Botschaft angeschaut, welche Auswirkungen so ein Systemwechsel in anderen Kantonen hatte? Als Stichwort nenne ich «Kandidatenflut» oder die Möglichkeit, die Kandidaturen durch die zuständigen Kreisparteien zu koordinieren und zu prüfen. Gibt es Erfahrungen aus anderen Kantonen?

Regierungsrat Hartmann: Ich kann nicht sagen, ob es Erfahrungen aus anderen Kantonen gibt. Wir haben das bei dieser Vorlage nicht angeschaut.

Abschnitt 4 (Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen)

Bisig-Rapperswil-Jona: Ich lege meine Interessen offen, ich bin ebenfalls Mitglied der Rechtspflegekommission.

Im bisherigen Art. 25 GerG wird noch in Abs. 2 statuiert, dass es bezüglich der Wohnsitzpflicht auch Ausnahmen geben kann. Wie wird diese heute angewendet und wie viele Personen profitieren von dieser Ausnahme? Wie funktioniert das? Sind diese Ausnahmen zeitlich gebunden und werden diese Person zeitnah angewiesen ihren Wohnsitz in den Kanton zu verlegen?

Regierungsrat Hartmann: Im Juni 2024 hat es Ersatzwahlen in die Kreisgerichte gegeben und da habe ich zwei Ausnahmen bewilligt. Diese sind aber auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt. Ich glaube es waren jeweils sechs bzw. neun Monate. Was vor meiner Zeit als Departementsvorsteher war, kann ich nicht beurteilen.

Romer-Jud-Benken: Ich hatte das Gefühl, dass die Mehrheit der SVP-Delegation für Nichteintreten war. Müssten wir nicht nun darüber abstimmen?

Sandra Brühwiler-Stefanovic: In der vorberatenden Kommission erfolgt die Abstimmung am Ende der Spezialdiskussion, im Unterschied zur Session bzw. Beratung im Kantonsrat, wo zu Beginn über das Eintreten abgestimmt wird und das Geschäft im Falle einer Ablehnung als erledigt gilt. In der vorberatenden Kommission hingegen wird über den Antrag auf Eintreten oder Nichteintreten erst am Ende mittels Gesamtabstimmung entschieden.

4.2 Beratung Entwurf

Art. 25 (Wahlfähigkeit)

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 25 Abs. 2^{bis} zu streichen:

«~~Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.~~»

Die Mitte-EVP-Delegation ist der Meinung, dass es – wie bei den haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter keine Ortsvertrautheit braucht. Vielmehr ist es wichtig, dass die Laienrichterinnen und Laienrichter mit ihrer Berufs- und Lebenserfahrung ein Gericht bei der Urteilsfindung vervollständigen. Wie auch bei den haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichtern soll das Erschwernis der Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis keine Rolle spielen. Wir stellen darum den Antrag, Art. 25 Abs. 2^{bis} zu streichen, damit das Feld offen ist und wir uns bei der Rekrutierung auf Fachkompetenz, gesunden Menschenverstand und Lebenserfahrung konzentrieren können.

Louis Ivan-Nesslau: Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation abzulehnen.

Ich lege meine Interessen offen, ich bin Mitglied der Rechtspflegekommission und in der SVP-Fraktion zuständig für die Richterwahlen.

Damit würden wir die Beschränkung der Wohnsitzpflicht auch für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter aufheben. Vielleicht müssen wir uns fragen, welches Problem wir mit dieser Vorlage zu lösen versuchen. Es ist ein Problem, dass wir zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten haben und das betrifft auch vor allem die hauptamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter, nicht die nebenamtlichen. Darum sollten wir es dementsprechend beschränken. Es ist keine Anpassung notwendig. Wir würden damit generell etwas am System rütteln. Für was sind die nebenamtlichen Richterinnen und Richter eigentlich da? Romer-Jud-Benken hat es bereits gesagt, sie haben Lebenserfahrung. Für uns bringen die Leute auch die örtliche Gebundenheit mit und das ist es ein Vorteil. Ansonsten würden wir das ganze Laienrichtertum hinterfragen, wenn man das Amt auf Personen im ganzen Kanton erweitern würde. Für mich ist das eine zwingende Bedingung dieser Vorlage. Unser Delegationssprecher hat einleitend erwähnt, dass wir uns delegationsintern bezüglich dieser Vorlage nicht hundertprozentig einig sind. Ich gehöre zu einer Minderheit, die die Vorlage unterstützt. Für mich ist es eine zwingende Bedingung, dass die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter nicht auch noch mit hineingenommen werden.

Schuler-Mosnang (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation abzulehnen.

Die FDP-Delegation lehnt den Antrag ebenfalls ab, dies aus den gleichen Überlegungen, die Ivan Louis-Nesslau bereits ausgeführt hat. Solange man an der Institution des Laienrichtertums festhalten will, macht es auch Sinn, dass die Personen im Gerichtskreis wohnen. Es erscheint uns wenig nachvollziehbar, dass beispielsweise ein nebenamtlicher Kreisrichter eingesetzt werden könnte, der aus dem Sarganserland stammt – etwa ein Metzger, ein Handwerker oder jemand mit einem anderen Beruf –, und dann am Kreisgericht in St.Gallen Recht sprechen soll. Hier geht es nicht um die Fachkomponente, sondern um den gesunden Menschenverstand, und darum sehen wir es auch als richtig an, dass man weiterhin an diesem Institut festhält.

Benz-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation abzulehnen.

Die SP-Grüne-GLP-Delegation lehnt den Antrag ebenfalls ab. In der Argumentation möchte ich mich den Vorrednern ebenfalls anschliessen. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Ausführungen von Schuler-Mosnang. Wir haben im Kanton verschiedene Gerichtsebenen, und auf jeder dieser Ebenen gilt derzeit die Regel, dass Richterinnen und Richter ihren Wohnsitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben müssen. Nun steht zur Diskussion, diese Anforderung

ausgerechnet auf der untersten Ebene aufzuheben. Nicht einfach, weil man das System schlecht findet, sondern weil wir wirklich ein Problem bei der Suche nach fähigen Kandidatinnen und Kandidaten haben. Das betrifft tatsächlich nur die hauptamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter. Mir ist auch erst jetzt bewusst geworden, dass uns diese Änderung vielleicht tatsächlich Problemen bescheren könnte. Wenn wir jetzt plötzlich eine Flut von Bewerbungen bekommen – von Leuten, die gar nicht im Gerichtskreis wohnen und die sich dann auch nicht vorstellen in unseren überparteilichen Auswahlgruppen –, dann haben wir dort keinen Einfluss mehr. Es könnten sich neue Probleme ergeben, die wir im Moment noch gar nicht richtig überblicken. Ich finde es wichtig, dass wir die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter aus dem Gerichtskreis heraus wählen, weil dort nicht unbedingt die Fachkompetenz wichtig ist. Vor allem bei strafrechtlichen Fällen kommen nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter zum Zug. Dort sind die Lebenserfahrung und die Nähe zum Gericht entscheidend und wir lehnen deshalb diesen Antrag ab.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Ich möchte unseren Antrag noch mit weiteren Argumenten unterstützen. Ich bin seit über 20 Jahren als Anwalt tätig, insbesondere in diesem Kanton, und habe wahrscheinlich an allen Kreisgerichten bereits prozessiert. Ich kenne die Justizlandschaft gut. Ich habe auch mit verschiedenen Kreisrichtern gesprochen und muss sagen, dass die Ortskenntnisse noch in keinem Fall entscheidend gewesen waren. Und wenn es einmal massgebend ist, dann macht man Augenschein. Ein Augenschein vor Ort ist auch dann möglich, wenn die Richterin oder der Richter nicht aus dem Gerichtskreis stammt. Ob jemand aus Sargans kommt und sich eine Baustelle, einen Garten oder eine Hecke anschaut, oder ob die Person aus Lichtensteig oder Wattwil stammt, spielt dabei keine Rolle. Im Gegenteil: Es kann sogar von Vorteil sein, wenn eine gewisse persönliche Distanz besteht. Man kann auch zu nahe an der Bevölkerung sein. Wenn Richterinnen und Richter die Parteien zu gut kennen – weil sie wissen, dass jemand «aus dieser Familie» stammt oder «schon immer ein bisschen Probleme gemacht hat» – dann wird es schwieriger, wirklich unabhängig zu urteilen. Gerade im Laienrichtertum wäre es deshalb sinnvoll, das Gefäss etwas zu öffnen. Der Wohnsitz im Gerichtskreis ist für die Urteilsfindung letztlich nicht entscheidend, im Gegenteil: Eine gewisse Distanz kann die Unabhängigkeit sogar fördern.

Dann ist gesagt worden, dass es bei den nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter massgebend ist, dass diese ortsansässig sind. Das sei das wichtigste Kriterium. Wir sind da jedoch gegenteiliger Auffassung. Das ist das, was am wenigsten wichtig ist. Was wichtig ist, ist die Fachkompetenz. Hand aufs Herz, in welchen Fällen können die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter wirklich einen Beitrag zur Urteilsfindung leisten? Laienrichterinnen und -richter können dort besonders wertvoll sein, wo sie über fachliche Kompetenzen verfügen.

Wenn es zum Beispiel um einen Baufall geht, kann es hilfreich sein, wenn jemand als nebenamtlicher Richter tätig ist, der beruflich als Baumeister oder Zimmermeister arbeitet. Diese praktische Erfahrung kann zur Qualität der Urteilsfindung beitragen. Sie können in diesen Fällen etwas beitragen. Wenn die Fachkompetenz nicht massgebend ist, dann müssen wir uns irgendwann überlegen, welchen Beitrag sie noch leisten können. Eigentlich sind sie eher wie Fachrichterinnen und Fachrichter. Darum spielt es keine Rolle, woher sie kommen.

Welches Problem lösen wir denn mit diesem Antrag? Ich bin der Meinung, dass wenn wir den Antrag annehmen, wir wenigstens die Abschaffung dieser Wohnsitzpflicht konsequent durchführen. Dann können sämtliche Richterinnen und Richter im Kanton Wohnsitz haben – mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, die auch ausserkantonale Wohnhaft sein können. Wir müssen dabei doch nicht noch welche von dieser Regelung ausnehmen.

Zu Benz-St.Gallen: Ich teile die Befürchtung nicht, dass wir mit Kandidierenden überschwemmt werden könnten. Auch wenn wir die Wohnsitzpflicht für Laienrichterinnen und Laienrichter aufheben – die Wählerinnen und Wähler vor Ort können nach wie vor jemanden aus ihrer Region wählen, wenn sie finden, dass diese Person besser qualifiziert ist als jemand von auswärts. Ich

machte beliebt, dass wir den Schritt zur Abschaffung dieser Wohnsitz im Gerichtskreis konsequent bis zum Schluss gehen. Wenn man die Botschaft liest und die Gründe für die Abschaffung der Wohnsitzpflicht im Gerichtskreis bei den haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter anschaut, dann treffen alle Gründe unisono genau gleich auch für die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter.

Art. 25 Abs. 2^{bis}

Antrag der Mitte-EVP-Delegation

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 25 Abs. 2^{bis} zu streichen:

«~~Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.~~»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der Mitte-EVP-Delegation mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Schuler-Mosnang: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 25 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ Kanton wohnen.»

Art. 25 Abs. 2 spricht vom «Kanton» – also, dass die haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter im Kanton wohnen sollen. Wenn das der Grundsatz ist, dann sollte auch die Ausnahme so formuliert sein. Sonst wird es unklar oder missverständlich. Man müsste sich sonst zuerst überlegen: Was heisst eigentlich «örtlich zuständig» genau bedeutet? Bei den kantonalen Gerichten ist klar, dass der örtliche Zuständigkeitsbereich kantonal ist. Wenn wir in Abs. 2 schon vom Kanton sprechen, warum sagen wir nicht auch in Abs. 3 wieder einfach «Kanton»? Dann ist auf einen Blick klar, was gemeint ist und was ausgenommen ist.

Art. 25 Abs. 3

Antrag der FDP-Delegation

Schuler-Mosnang: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 25 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ Kanton wohnen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 25 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Haupt- und teiltamtliche Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im Kanton wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.»

Die Mitte-EVP-Delegation möchte aufgrund der des Abstimmungsergebnisses zu Art. 25 Abs. 2^{bis} eine Präzisierung bei Art. 25 Abs. 2 einbringen, damit die Richtigkeit und Einheitlichkeit – so wie es der Schuler-Mosnang vorhin gesagt hat – gewährleistet ist. Wir haben jetzt beschlossen, dass nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter ihr Amt ausüben können sollten, wenn Sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Daher würden wir bei Abs. 2 gerne

eine Berichtigung machen. Können wir dort den Zusatz machen «Haupt- und teilamtliche Richterinnen und Richter»?

Kommissionspräsidentin: Ist das eher eine Anpassung, welche die Redaktionskommission vornehmen könnte?

Schuler-Mosnang: Das wäre aus meiner Sicht nicht einfach eine redaktionelle, sondern eine materielle Änderung. Ich denke da an das Verwaltungsgericht: Dort gibt es nebenamtliche Richterinnen und Richter, die weder haupt- noch teilamtlich angestellt, aber trotzdem Teil des Gerichts sind. Gerade diese würden mit der neuen Formulierung nicht erfasst, obwohl sie ganz klar zum ordentlichen Gericht gehören. Das ist, soweit ich weiss, der einzige Fall, wo solch eine Konstellation vorliegt. Darum würde ich diese Änderung so nicht formulieren.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Es geht nicht um eine materielle Änderung. Es geht um eine Präzisierung. Mit der Formulierung «Richterinnen und Richter» sind alle gemeint. Diese haben ihren Wohnsitz im Kanton, auch nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter sind Richterinnen und Richter. Insofern gibt es einen gewissen Widerspruch, wenn man in Abs. 2 sagt, Richterinnen und Richter wohnen im Kanton und dann aber im Abs. 2^{bis} die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter noch separat regelt. Wenn man im Gesetz schon unterscheidet zwischen haupt- und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bei der örtlichen Zuständigkeit, dann muss auch klar sein, was für den Wohnsitz gilt. Die haupt- und teilamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter sollen im Kanton wohnen, und die nebenamtlichen im örtlich zuständigen Bereich, also im Gerichtskreis. Dann ist die Regelung verständlich und sauber getrennt. Zum Oberbegriff «Richterinnen und Richter» gehören auch die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter. Meiner Meinung nach muss man hier den Unterschied machen.

Benz-St.Gallen: Ich sehe das nicht so. Wir kommen in die Teufelsküche, wenn wir das so machen. Abs. 2 ist der Grundsatz. Wir haben das Problem, dass es auch anderswo nebenamtliche Richterinnen und Richter gibt, wie z.B. bei der Verwaltungsrekurskommission. Darum muss der Grundsatz allgemein formuliert bleiben. Wenn wir Ausnahmen machen, dann bitte gezielt: Im Abs. 2^{bis} und nur für die nebenamtlichen Kreisrichterinnen und Kreisrichter. Alle anderen sind davon nicht betroffen. Darum plädiere ich dafür, dass wir es bei der bisherigen Formulierung belassen.

Romer-Jud-Benken (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Wir ziehen unseren Antrag zurück. Die Voten haben uns überzeugt.

Antrag der Mitte-EVP-Delegation

Romer-Jud-Benken: Ich beantrage, im Namen der Mitte-EVP-Delegation, Art. 25 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Haupt- und teilamtliche Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im Kanton wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.»

Rückzug des Antrags

Art. 26 (hauptamtliche und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes)

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 26 Abs. 1^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen. Eingereichte Wahlvorschläge, die diese Vorgabe verletzen, werden für ungültig erklärt.»

Die SVP-Delegation hat zu diesem Artikel bereits im Vorfeld der Sitzung einen Antrag eingereicht. Die Botschaft weist zu Recht auf die Problematik von Mehrfachkandidaturen hin, an dieser Stelle ein Dank an die Regierung, die das aufgenommen hat. Soweit ich sehe, war dieses Thema bislang kaum Teil der Diskussion, zumindest nicht im Kantonsrat. Der wichtige Punkt ist: Es bleibt unklar, was im konkreten Fall passieren soll, also was die Rechtsfolge ist, wenn eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen erscheint. Genau das aber soll mit der vorgeschlagenen Präzisierung in Art. 26 Abs. 1^{bis} klargestellt werden. Das Ziel dieser Bestimmung ist es, zu verhindern, dass sich jemand durch eine Mehrfachkandidatur einen Vorteil verschafft. Wenn sich jedoch in der Praxis eine Linie entwickeln würde, bei der die Staatskanzlei beispielsweise nachfragt, an welchem Wahlvorschlag man festhalten möchte, würde das die Absicht der Gesetzesänderung unterlaufen. Es darf eben nicht so sein, dass man sich durch taktisches Einreichen mehrerer Wahlvorschläge einen Vorteil verschafft. Darum ist die Präzisierung wichtig. Wenn mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Person eingehen, sind alle ungültig.

Schuler-Mosnang: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Ich verstehe das Problem, das mit dem Antrag skizziert wird, grundsätzlich. Aber die SVP-Delegation schreibt in ihrer Begründung selbst, dass mit dem Antrag verhindert werden soll, dass sich eine Praxis einspielt, wonach zum Beispiel die Staatskanzlei bei der kandidierenden Person nachfragt, an welchem Wahlvorschlag sie festhalten möchte. Genau das wäre aus meiner Sicht die richtige und sinnvolle Praxis. Wenn eine Person für zwei Gerichtskreise kandidiert, sollte die Staatskanzlei sie darauf hinweisen können, dass sie sich für einen Gerichtskreis entscheiden muss. Das schafft Klarheit – und verhindert nicht etwa unnötig eine Kandidatur. Gerade weil wir vorhin gesagt haben, wir wollen den Personalpool erweitern, wäre es doch widersprüchlich, Wahlvorschläge einfach für ungültig zu erklären und am Ende fähige Personen vom Auswahlprozess auszuschliessen. Wenn das die Intention des SVP-Antrags ist, dann ist dieser Antrag aus meiner Sicht zwingend abzulehnen.

Jans-St.Gallen: Im ersten Moment habe ich gedacht: Der Antrag der SVP-Delegation macht Sinn, er schafft klare Verhältnisse, wenn eine Mehrfachkandidatur eingereicht wird. Aber wenn ich nochmals genauer lese, was in der Botschaft dazu steht, nämlich weshalb man Mehrfachkandidaturen eigentlich vermeiden will, beginne ich zu zweifeln, ob dieser Antrag wirklich sinnvoll ist. Die Botschaft weist zu Recht darauf hin, dass Mehrfachkandidaturen dazu führen können, dass mehrere Wahlgänge nötig werden, weil zum angesetzten Wahltermin keine gültige Wahl zustande kommt. Wenn man – wie im Antrag vorgeschlagen – alle Wahlvorschläge einer Person für ungültig erklärt, passiert das oft erst ganz am Schluss der Eingabefrist. Dann ist die Frist abgelaufen und es bleibt niemand mehr übrig, der gewählt werden könnte. Die Folgen sind zusätzliche Wahlgänge oder längere Vakanzen. Das ist weder im Interesse der Gerichte noch der Bevölkerung. Ich frage mich deshalb ernsthaft, ob man sich beim Formulieren des SVP-Antrags diese Konsequenzen auch überlegt hat.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Von einer Kandidatin oder einem Kandidaten für ein Richteramt erwarte ich, dass sie oder er die nötige fachliche Qualifikation mitbringt und unser Gerichtsgesetz kennt. Darin steht klar, dass man nur in einem Wahlkreis kandidieren darf. Wenn sich jemand dennoch mehrfach bewirbt und sich dadurch sogar einen Vorteil verschafft, wäre das aus meiner Sicht das falsche Signal. Es gibt eine klare Deadline, bis wann Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Staatskanzlei nachfragt, an welchem Wahlvorschlag jemand festhält, hat die betreffende Person bereits einen Wissensvorsprung:

Sie weiss dann, wie viele andere Kandidaturen eingegangen sind und wo eine stille Wahl möglich ist. Genau das will die vorgeschlagene Präzisierung in Art. 26 Abs. 1^{bis} verhindern, dass man sich einen Vorteil durch Mehrfachkandidaturen verschafft. Jede Kandidatin und jeder Kandidat kennt die Regeln. Wer bewusst dagegen verstösst, soll auch konsequent vom Wahlgang ausgeschlossen werden.

Schuler-Mosnang: Bezüglich der Konsequenzen ist dieser Absatz klar und präzise formuliert: «Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen.»

Die Person kann sich also gar nicht zur Wahl stellen. Es kann also gar nicht sein, dass sie in zwei Gerichtskreisen gleichzeitig kandidiert. Das wird von Anfang an mit dieser Formulierung klargestellt und entsprechend braucht es da keine Ergänzung. Am Ende des Votums von Huber-Wildhaus-Alt. St. Johann hat man gehört, was genau die Intention des Antrags ist, nämlich dass dann diese Personen ausgeschlossen werden sollen. Das hat Jans-St.Gallen gut ausgeführt, das wollen wir grundsätzlich nicht. Wir wollen am Schluss möglichst jede Stelle besetzen. Es wird bereits heute ausgelotet, wo eine stille Wahl allenfalls möglich wäre.

Romer-Jud-Benken (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir glauben auch nicht, dass das Schule machen wird. Wir finden nicht, dass der Antrag nötig ist. Er wirkt schon fast etwas schulmeisterlich.

Bisig-Rapperswil-Jona: Eine Frage zum Antrag, die mir vielleicht durch das Sicherheits- und Justizdepartement oder durch das Kantonsgericht beantwortet werden kann: Es geht darum, was man bei Mehrfachkandidaturen macht. Die SVP-Delegation schlägt vor, dass man diese alle für ungültig erklären soll. Wenn man die Anforderungen für ein Richteramt erfüllt, wenn das Studium absolviert hat und die nötige Berufserfahrung mitbringt, hat man doch das Recht, sich portieren zu lassen bzw. seine Kandidatur einzureichen. Inwiefern ist es verhältnismässig, wenn wir als Gesetzgeber sagen, dass diese Wahlvorschläge dann alle ungültig sind? Inwiefern ist das auch das mildeste Mittel, um das Problem zu lösen?

Martin Bauer: Man sollte sich fragen, ob man an der Rechtsfolge festhalten will, indem man formulieren würde:

«Wahlvorschläge, die diese Vorgabe verletzen, sind ungültig.»

Damit gäbe es noch ein offenes Zeitfenster für eine allfällige Bereinigung. Damit würde es nicht automatisch bedeuten, dass das Einreichen von Wahlvorschlägen ungültig ist. Das ist jedoch eine Abwägungsfrage: Will man mehrfach eingereichte Wahlvorschläge sofort für ungültig erklären oder will man das Zeitfenster bewusst noch offenlassen? Man kann es auch so regeln, dass es dann eine Rechtsfolge braucht und sie für ungültig erklärt werden, wenn die Frist abgelaufen ist und mehrere Wahlvorschläge vorhanden sind. Eine andere Konsequenz kann ich mir nicht vorstellen. Die Staatskanzlei müsste das dann auch dieser Person in irgendeiner Form eröffnen bzw. ihr eine Verfügung zustellen, die dann auch angefochten werden kann.

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Uns geht es darum, die Rechtsfolge zu klären. Die Frage ist: Wenn wir den Abs. 1^{bis} so ins Gesetz schreiben wie vorgeschlagen, würde die Staatskanzlei dann sagen: Diese Kandidatur ist ungültig, weil sie gegen die Regelung verstösst? Oder gibt es da einen Spielraum in der Auslegung? Wir möchten einfach eine Klärung. Die Idee geht in die Richtung, wie sie Martin Bauer vorher beschrieben hat. Ich könnte mich anfreunden damit, dass wir – so wie ich Sie verstanden habe – das Wort «eingereicht» streichen würden. Uns geht es

um den Zeitpunkt, zu dem die Frist abläuft, dass man dort gleichbehandelt wird wie alle anderen, die die Wahlvorschläge innert Frist eingegeben haben. Wir wollen einfach, dass klar ist, was die Rechtsfolge ist, wenn man gegen die Bestimmung verstösst.

Sandra Brühwiler-Stefanovic: Sofern es Fragen zur bisherigen Praxis im Umgang mit Wahlvorschlägen gibt, kann ich bei der Staatskanzlei anfragen, ob eine zuständige Person kurz Zeit hätte, in die Sitzung zu kommen.

Kommissionspräsidentin: Besteht Bedarf, diesbezüglich noch mehr Informationen einzuholen, um diesen Punkt zu klären? Ich stelle fest, dass keine Mehrheit dafür besteht.

Louis Ivan-Nessler: Wenn man bei der SVP-Fraktion für die Richterwahlen zuständig ist, gibt es teilweise auch sehr komische Bewerbungen. Bei einer Bewerbung war die Person z.B. weder Mitglied der Partei, noch im Kanton St. Gallen wohnhaft. Sie hat wahrscheinlich auch noch nie ein St.Galler Gesetz gelesen. Diese Kandidatur ist aber relativ weit gekommen. Wir sollten darauf achten, dass das Gesetz nicht dazu führt, dass gerade jene Kandidaturen begünstigt werden, bei denen es an moralischer Standfestigkeit fehlt. Es darf nicht möglich sein, gezielt auszutesten, wo es eine stille Wahl gibt oder wo man möglichst einfach und schnell zu einem Job kommt. Vielmehr sollen diejenigen angesprochen werden, die sich ernsthaft mit dem Amt auseinandersetzen und das nötige Rüstzeug mitbringen. Der vorliegende Antrag trägt dazu bei, dass wir im Gesetz keine schlechten Selektionsmechanismen verankern und keine Anreize schaffen, die ungeeignetsten Kandidaturen zu belohnen.

Schuler-Mosnang: Ich bin bei der FDP ebenfalls für die Richterwahlen zuständig, sowohl im Wahlkreis Toggenburg als auch im ganzen Kanton. Wie es Ivan Louis-Nessler soeben gesagt hat, liegt es letztlich auch in der Verantwortung jener Personen, die das Auswahlverfahren für Richterinnen und Richter begleiten, die relevanten Fragen zu stellen. Wir sind mit dem Gerichtsgesetz vertraut – zumindest jene, die heute hier sind, sollten es sein. Wer diese Aufgabe übernimmt, sollte sich bewusst sein, dass es auch zu den eigenen Pflichten gehört, entsprechende Fragen zu stellen. Im Übrigen kann ich es nur nochmals betonen: Der Wortlaut des ersten Satzes von Abs. 1^{bis} ist klar.

Art. 26 Abs. 1^{bis}

Antrag der SVP-Delegation

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, Art. 26 Abs. 1^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen. Eingereichte Wahlvorschläge, die diese Vorgabe verletzen, werden für ungültig erklärt.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

Kommissionspräsidentin: Ich schlage vor, jetzt eine Pause einzulegen.

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage, dass wir keine Pause machen.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission einstimmig auf die Pause verzichtet.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsidentin: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Huber-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich möchte vor der Schlussabstimmung noch einmal auf die Position der SVP-Delegation hinweisen. Ich habe bereits erwähnt, dass wir auf das Geschäft nicht eintreten werden. Wir haben nun lange über den Personalpool und den Fachkräftemangel diskutiert. Zur institutionellen Bedeutung der Kreisgerichte habe ich von den anderen Delegationen jedoch nichts gehört. Das erstaunt mich, denn dabei geht es nicht nur um die Frage der Rekrutierung. Wenn wir das Gerichtsgesetz ausschliesslich anhand dieses Kriteriums anpassen würden, könnten wir genauso gut weitere Fragen aufwerfen, etwa, warum wir die Regelung nicht gleich auf die ganze Schweiz ausweiten statt nur auf den Kanton St.Gallen. Ein Richteramt ist kein gewöhnlicher Beruf, sondern ein öffentliches Amt. Das bringt Vorteile mit sich, zum Beispiel Planungssicherheit und einen sicheren Arbeitsplatz. Gleichzeitig hat es auch Nachteile, insbesondere die Wohnsitzpflicht im jeweiligen Wahlkreis. Wir tun gut daran, uns zu überlegen, aus welchen Beweggründen bis heute eine Wohnsitzpflicht im Gerichtsgesetz verankert war. Im Kanton St.Gallen haben wir uns bewusst für Kreisgerichte entschieden, um das zentrale Anliegen der geografischen und regionalpolitischen Verankerung umzusetzen. Eine damit konsequent verbundene Folge ist die Wohnsitzpflicht. Darum bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der SVP-Delegation die Vorlage in der Schlussabstimmung abzulehnen.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)», einschliesslich des Antrags, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Kommissionspräsidentin: Ich mache beliebt, auf eine Medienmitteilung zu verzichten und stattdessen eine Kurzmitteilung auf der Kantonsrats-Webseite zu veröffentlichen.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich stelle einen Antrag für eine ordentliche Medienmitteilung.

Die vorberatende Kommission beschliesst mit 9:5 Stimmen bei 1 Abwesenheit, auf eine Medienmitteilung zu verzichten.

Die vorberatende Kommission verzichtet darauf, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen. Sie beauftragt die Geschäftsführerin, eine Kurzmitteilung auf der Kantonsrats-Webseite zu veröffentlichen.

Die Kommissionspräsidentin weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 10.05 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:

Die Geschäftsführerin:

Katrin Schulthess
Mitglied des Kantonsrates

Sandra Brühwiler-Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.25.07 «VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz (Wohnsitzpflicht)» (Botschaft und Entwurf vom 12. August 2025); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Präsentation SJD
3. Antragsformular vom 13. Oktober 2025
4. Kurzmitteilung vom 16. Oktober 2025

Weitere Unterlagen

1. Gerichtsgesetz ([sGS 941.1](#); abgekürzt GerG)

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Sicherheits- und Justizdepartement (wie Seite 1)
- Gerichte (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (Gs KR)